

Diskriminierung in der Schule – Fallbeispiele und Rahmenbedingungen für ein effektives und transparentes Beschwerdemanagement in NRW (Hartmut Reiners, ARIC-NRW e.V.)

Zur Antidiskriminierungsberatung bei ARIC kommen Eltern und SchülerInnen, die uns über diese Diskriminierungsvorfälle in der Schule berichten. Sie machten die Erfahrung, dass ihre Beschwerden gegen diskriminierendes Verhalten von MitschülerInnen oder LehrerInnen bei den zuständigen Stellen der Schulverwaltung nur unzureichend Resonanz finden. Immer mehr Eltern sind jedoch nicht länger gewillt, diese Benachteiligungen hinzunehmen und gehen – auch als Vorbild für ihre Kinder – engagiert dagegen vor. Eine erfolgreiche Intervention jedoch, die zu positiven Veränderungen für die diskriminierten Kinder führt, ist noch immer die Ausnahme. Engagierten Eltern wird oft mit allen restriktiven Möglichkeiten des Schulapparates begegnet, oberste Ziel scheint es, die „Staatsraison“ zu wahren. Auf welche Schwierigkeiten und Widerstände die Eltern treffen, verdeutlichen drei Fälle:

Beispiel 1:

Eine Mutter berichtete über Vorfälle am Gymnasium ihres Sohnes Francis (Name geändert). Francis, 14 Jahre alt und im 8. Schuljahr, wurde fortgesetzt auf dem Schulhof und in der Klasse von MitschülerInnen als „Affe, Neger oder Bastard“ beschimpft. Er beschwerte sich daraufhin beim Schulleiter. Anstatt einzugreifen und der Sache auf den Grund zu gehen, schickte der Rektor den Jungen mit dem Hinweis weg, er würde bei jedem Problem immer seine schwarze Hautfarbe vorschieben. Als Francis keinen Ausweg mehr sah und sich mehrere Male handgreiflich gegen die rassistischen Anfeindungen zur Wehr setzte, wurde er wiederholt getadelt. Die Schüler, die Francis beleidigt haben, wurden nie zur Rechenschaft gezogen.

Weiterhin gab es noch eine weitere Situation, in der sich Francis von einem Lehrer diskriminiert fühlte. Die Situation eskalierte schließlich als die Mutter vom Schulleiter einen Brief erhielt, in dem ihr mitgeteilt wurde, dass ihr Sohn gem. § 53, Abs. 3 Ziffer 3 des Schulgesetzes NRW wegen seines „unverschämten und auffälligen Verhaltens“ vorübergehend für drei Tage vom Unterricht ausgeschlossen werde, woraufhin sie uns um Unterstützung bat, um dagegen etwas zu tun.

Die Erfahrungen im Laufe unserer Bemühungen: Ergebnislose Gespräche; ein zurückgewiesener Widerspruch gegen die Disziplinarmaßnahme, obgleich dieser Ausschluss ohne Einberufung der im Schulgesetz NRW vorgesehenen Teilkonferenz beschlossen worden war. Auch nach seiner Suspendierung wurde Francis immer wieder beleidigt und schikaniert, die Schulleitung sah jedoch weiterhin keine Notwendigkeit, etwas gegen diese Anfeindungen und Diskriminierungen zu tun.

Da das Vorgehen, Francis zum alleinigen Sündenbock zu machen, letztendlich auch von der vorgesetzten Stelle der Schule getragen wurde, sah sich die Mutter zum Wohle ihres Kindes gezwungen, für Francis eine andere Schule zu suchen.

Beispiel 2:

Mehrere Eltern von Schülern einer städtischen katholischen Grundschule wandten sich mit der Bitte um Unterstützung an uns:

Ihre Beschwerden richteten sich hauptsächlich gegen die Klassenlehrerin und die Schulleiterin. Die Eltern hatten die Klassenlehrerin, die schon häufiger durch diskriminierende Äußerungen gegenüber muslimischen Schülern aufgefallen war, vor einer Klassenfahrt um Erlaubnis gebeten, ihren Kinder für das während der Fahrt anstehende Grillen in einer Kühltasche „helal“ geschlachtete Würstchen mitgeben zu dürfen. Die Lehrerin lehnte die Bitte mit der Begründung ab, wenn sie in einem fremden Land Urlaub machen würde und sonntags nicht in die Kirche gehen könne, täte ihr dies auch in der Seele weh, aber sie müsste sich dann eben mit den Gegebenheiten des Landes zurecht finden.

Daraufhin versuchte eine Mutter mit der Schulleitung über den Sachverhalt ein Gespräch zu führen, was ihr jedoch nicht ermöglicht wurde. Stattdessen verschickte die Schulleiterin einen Brief an alle Eltern der betroffenen Klassen, in dem sie das Verbot noch einmal bekräftigte. Darin legte sie dar,

dass die übrigen Kinder bereits „erhebliche Toleranz“ bei einer schweinefleischfreien Kost aufbringen müssten. Ferner führte sie aus: „Wenn moslemische [sic] Kinder ihrerseits nicht die erforderliche interkulturelle Toleranz aufbringen dürfen, sollten sie nicht an einer katholisch [sic] Schule angemeldet werden.“ Daraufhin wandten sich mehrere der betroffenen Eltern mit der Bitte um Unterstützung an ARIC.

Da es den Eltern aufgrund ihrer negativen Erfahrungen mit der Klassenlehrerin lediglich darum gegangen war, ein Ja oder ein Nein von der Schulleitung bezüglich ihrer Anfrage zu erhalten, empfanden sie den darauf folgenden Vortrag in religiöser Toleranz als diskriminierend und beleidigend. Wir arrangierten ein Gespräch mit den Eltern, der Schulleitung und einem Vertreter des Schulamtes. Dort wurde zum einen ein Klärungsgespräch mit der Klassenlehrerin, der Schulleiterin und einer Mutter wegen eines individuellen Vorfalles vereinbart. Zudem sollte ein Elternabend zur Klärung des „Klassenfahrt-Konfliktes“ stattfinden. Beides kam nicht zustande.

Das Gesprächsprotokoll, in dem die Absprachen festgehalten worden waren, erhielten die beteiligten Eltern erst nach einem halben Jahr und dies nur aufgrund mehrmaliger Aufforderungen durch ARIC. Der Vermittlungsversuch einer interkulturellen Beraterin der RAA wurde von der Schule zurückgewiesen, ab einem gewissen Zeitpunkt kommunizierte die Schule nur noch über den Anwalt der Schulleiterin. Das Schulamt führte mehrere Gespräche mit der Klassenlehrerin und der Schulleiterin, sah aber nie die Notwendigkeit, auch einmal die Eltern einzubeziehen. Schließlich legten diese dann eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Lehrerin und die Schulleitung bei der Schulaufsicht ein, die jedoch abschlägig beschieden wurden.

Beispiel 3

Eine Mutter berichtete, dass sie ihre Tochter an einer Realschule anmelden wollte und sie dieses nicht konnte, weil ihr im Gespräch in Anwesenheit der Tochter am Infotag ganz klar gesagt wurde: „In unserer Schule ist das Kopftuch nicht erlaubt. Kollegium und Elternausschuss haben das beschlossen, bitte suchen Sie sich eine andere Schule.“

Diese gemachte Erfahrung hat Iman immer wieder beschäftigt. Das Kind hat immer wieder gefragt, ob sie denn so schlecht wären oder warum man sie nicht haben wollen würde. Ihre Angst machte sich auch bemerkbar, als Mutter mit ihr eine andere Realschule aufgesucht hat, um sie anzumelden. Iman fragte die Schulleitung, ob sie auch ihr Kopftuch nicht haben wollen würden. Die Mutter hätte sich gewünscht, dass wenn auf Ihrer Schule solche Praktiken üblich sind, dass alleine ins Gesprächszimmer gebeten hätten, damit ihre Tochter davon hätte verschont bleiben können.

Weiterhin hatte die Mutter überhaupt keine Möglichkeiten auf diese Position zu reagieren, sich zu wehren. Denn gerade als sie etwas dazu sagen wollte, wurde sie unterbrochen und es wurde ihr nochmals gesagt: „Ich habe Ihnen gesagt, suchen sie sich eine andere Schule.“

Der Versuch, die Tochter an einer weiteren Schule anzumelden, endete damit dass der Schulleiter die Tochter fragte, ob sie an der Schule nicht ihr Kopftuch ablegen wolle. Er zog sich dann im Gespräch eine Pudelmütze weit über die Ohren mit der Bemerkung, das sähe ja auch nicht gut aus

Die Mutter hat sich als erstes an die Bezirksregierung gewandt. Dort wurde ihr zugesichert, die Schulleiterin würde Ihr Verhalten bedauern und vorgeschlagen, dass sie gerne die Mutter und den Islamlehrer der Schule und die Schulleitung zu einem Gespräch einladen möchte, welches bis heute nicht stattgefunden hat. Der zweite Schulleiter hat sein Verhalten bestritten. Die Bezirksregierung hat letztlich der Tochter zu einem Platz in einer weiterführenden Schule geholfen. Das Verhalten der Schulleitungen wurde aber nicht weiter thematisiert.

Weitere Beschwerden von Eltern beziehen sich darauf, dass in einer Schule Nationalität und Religion erfasst werden und an einer anderen der Aussiedlerstatus.

Bei der Behandlung von Beschwerden aus dem schulischen Bildungsbereich behandeln, haben wir angesichts starker struktureller Widerstände in Schule und Schulverwaltung nur begrenzte Handlungsmöglichkeiten. Beschwerden an Schulleitungen wegen diskriminierendem Verhalten oder rassistisch motivierter Vorfälle werden oftmals nicht ernst genommen. Entsprechende Vorwürfe werden als halt- bzw. harmlos abgetan oder es wird – wie im oben geschilderten Fall – allein auf die Defizite der betroffenen SchülerInnen verwiesen.

Auch die kommunale Schulverwaltung und die Schulaufsicht bei der Bezirksregierung gehen aus der Sicht der Eltern/SchülerInnen nur unzureichend auf die Beschwerden ein, die meist als Dienstaufsichtsbeschwerden eingereicht werden. Es zeigt sich, dass die Schulverwaltung im Spannungsfeld zwischen dem als Dienstherren geboten Schutz der LehrerInnen und der seriösen Bearbeitung von Elternbeschwerden agiert.

In den wenigsten Fällen bekommen Betroffene die Möglichkeit, die Vorfälle in einem persönlichen Gespräch zu schildern. Häufig wird nach Aktenlage entschieden, was in der Regel abschlägige Bescheide zur Folge hat. Wenn in Ausnahmefällen dienstrechtliche Schritte unternommen werden, wird dies dem Beschwerdeführer oft nicht mitgeteilt. So entsteht der Eindruck, die Verwaltung decke aufgrund einer Art Korpsgeist die diskriminierenden Vorfälle.

Das im Grundgesetz und in der Landesverfassung von NRW verankerte staatliche Diskriminierungsverbot ist nicht ausreichend, um Benachteiligungen im Bildungssystem effektiv anzugehen. Soll der Diskriminierungsschutz in der Schule ernst genommen werden, ist das Verbot von Diskriminierung explizit in das Schulgesetz und Hochschulrahmengesetz aufzunehmen. Eine Schule, die den Anspruch erhebt, alle Kinder im Land zu integrieren, muss klare Signale aussenden, dass diskriminierendes Verhalten in keinem Falle toleriert wird. Meines Erachtens sind hierfür folgende Rahmenbedingungen zu schaffen:

- Beschwerden über diskriminierendes Verhalten und rassistische Vorfälle müssen grundsätzlich ernst genommen werden. Es ist kontraproduktiv, in den Schulen mit den SchülerInnen zum Thema Ausgrenzung, Mobbing und partnerschaftliches Verhalten zu arbeiten und andererseits, wenn es unter SchülerInnen oder zwischen Lehrpersonal und SchülerInnen zu Diskriminierungen kommt, diese zu dulden bzw. „wegzureden“.
- Das Bekenntnis eine sogenannte „Schule ohne Rassismus“ zu sein, verkümmert zur Phrase, sofern nicht impliziert ist, dass individuelle Beschwerden bearbeitet werden. Es ist illusorisch zu glauben, das Kennzeichen einer solchen Schule sei, dass es dort nun per Bekenntnis keinen Rassismus (mehr) gibt bzw. geben könne. Vielmehr muss ihr Merkmal sein, Rassismus in ihrer Schüler-/Lehrerschaft offenzulegen, sich damit auseinanderzusetzen und dagegen vorzugehen.
- Für ein transparentes und effektives Beschwerdemanagement sollten bevorzugt in der Schulaufsicht Beschwerdestellen geschaffen werden, deren MitarbeiterInnen in Diskriminierungsfragen geschult und sensibilisiert sind. Bei ihrer Qualifizierung sollte auf die Erfahrung von Antidiskriminierungsorganisationen wie der Landeskoordination Anti-Gewalt-Arbeit für Lesben und Schwule in NRW oder der Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit zurückgegriffen werden. Auch bei der Fallbearbeitung ist eine Zusammenarbeit mit Antidiskriminierungsstellen anzustreben.
- Es sollten Verfahren entwickelt werden, wie Beschwerden zu handhaben sind. Diese Verfahren gilt es SchülerInnen, Lehrpersonal und Eltern bekannt zu machen. Zu empfehlen wäre, dass Diskriminierungsbeschwerden in einem ersten Schritt entweder schriftlich oder persönlich zur Niederschrift eingereicht werden können. Grundsätzlich sollte den Beschwerdeführern die Möglichkeit eines Gespräches zur Sachaufklärung zustehen, ebenso

das Recht, über die Beschwerdestelle eine Stellungnahme der betroffenen Schulen einzuholen bzw. Einsicht zu nehmen.

Auch die aktive Mitarbeit der Schulaufsicht an der Lösung eines Konfliktes und/oder an der Wiedergutmachung für eine erlittene Diskriminierung ist gefragt; dienstrechtliche Konsequenzen für das Lehrpersonal sollten dabei nicht ausgeschlossen sein.

Die Anti-Rassismus-Richtlinie der Europäischen Union (2000/43 EG) verpflichtet die Gesetzgeber der EU-Mitgliedstaaten explizit dazu, Regelungen gegen rassistisch motivierte Benachteiligungen im Bildungsbereich zu erlassen. Im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) ist Bildung zwar als Anwendungsbereich des Gesetzes genannt, jedoch wurden – als Folge des Föderalismus in Deutschland und der damit verbundenen Länderhoheit im Bildungswesen – keine Rechtsfolgen für den Diskriminierungsfall im öffentlichen Bildungsbereich festgelegt. Hieraus ergibt sich für die Landesgesetzgeber die Verpflichtung, für diesen Bereich gesetzliche Regelungen zu schaffen.

Eine Landesantidiskriminierungsregelung für Schule und Hochschule sollte nicht nur vor den in der o. g. EU-Richtlinie aufgeführten rassistisch motivierten Benachteiligungen schützen, sondern analog dazu auch die im AGG genannten Merkmale (Alter, sexuelle Identität, Behinderung, Religion und Weltanschauung) in den Diskriminierungsschutz einbeziehen. Dies beinhaltet:

- die Definitionen (direkte, indirekte Diskriminierung, Belästigung),
- ein Beschwerderecht für SchülerInnen, Lehrpersonal und Eltern,
- eine Beweislastregelung (Umkehr der Beweislast für den Fall der Vorlage von Indizien im Diskriminierungsfall),
- ein Maßregelungsverbot (keine Nachteile als Konsequenz für die Einreichung einer Beschwerde oder für das Auftreten als Zeuge/Zeugin),
- die Festlegung von Sanktionen gegen diskriminierende Handlungen,
- die Bekanntmachung der Antidiskriminierungsregelungen,
- die Möglichkeit der Unterstützung von Diskriminierung Betroffener durch Antidiskriminierungsverbände,
- Auf Seiten der Politik wurde erkannt, dass Benachteiligungen im Bildungswesen abzubauen sind und eine Schule für alle zu schaffen ist. Die Schaffung von Beschwerdestrukturen auf landesgesetzlichen Grundlagen ist ein wichtiger Baustein, um dieses Ziel erreichen zu können.

Weiterführende Literatur:

Baer, Susanne (2010): Schutz vor Diskriminierung im Bildungsbereich in Berlin aus juristischer Sicht – Gutachten im Auftrag der LADS Berlin, Berlin

Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (2007): Allgemeine politische Empfehlung Nr. 10 von ECRI: Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung im und durch Schulunterricht, Straßburg

Klose, Alexander (2009): Das europäische Antidiskriminierungsrecht und seine Umsetzungsdefizite auf Bundes- und Landesebene (am Beispiel Nordrhein-Westfalens), in: ARIC-NRW 1994 - 2009 – 15 Jahre Engagement für gleiche Rechte gegen Rassismus, hrsg. von ARIC-NRW e.V., Duisburg, S. 22 - 27